

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 12.10.1818 publ. 22.10.1818

Gleichwie nach der Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ sten May 1816. den Amtsboten und Feldhütern, so wie den Gerichtsboten, in Strassachen nur dann Inquisitionsgebühren begleichen, wenn die Untersuchungskosten aus dem Vermögen eines Inculpanten berichtigt werden: so können diese Officialen solche Gebühren auch in Vormundschaftsachen und in bürgerlichen Rechtsachen nur dann verlangen, wenn die Gerichtskosten aus dem Vermögen der Pupillen oder von einer Parthei überhaupt getragen werden, und müssen also die Inquisition unentgeltlich verrichten, wenn das Vermögen der Pupillen unter 1000 Rthlr., oder derjenigen Parthei, welche die Kosten tragen müßte, das Creditrecht bewilligt ist.

Bestimmung über die Berechnung der Inquisitions-Gebühren in Vormundschafts- und bürgerlichen Rechtsachen.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Octob. publ. 22. ej. 1818.

Durch die Königlich Preussische Gesandtschaft ist der Regierung folgende Nachricht mitgetheilt worden:

Anerkennung der Königl. preussischen Handels- und Kriegs-Flagge.

Seine Majestät der König von Preußen haben mittelst Cabinetsordre vom 22. May d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Preussische sogenannte odentliche Landesflagge, (Handelsflagge) welche auf dem Hintertheil des Schiffes weht, und den

Kauffahrern, so wie andern kleinern Fahrzeugen, zu führen frey steht, allgemein schwarz und weiß seyn, und aus drey Streifen von gleicher Breite, von denen der mittlere weiß, der obere und untere aber schwarz ist — jedoch ohne Adler — bestehen soll. Hierbei bleibt es den Rhedern und Schiffern überlassen, den innern weißen Streif dieser Flagge mit dem Namen der Stadt oder der Provinz, welcher das Schiff angehört, zu versehen.

In Ansehung der Königlichen und der eigentlich für Kriegsfahrzeuge bestimmten Hauptflagge, welche von den Masten weht, soll es bei den Bestimmungen sein Bewenden behalten, welche Se. Majestät der König für den Schooner Stralsund und die Licentjacht auf der Rhede von Stralsund schon früher gegeben haben. Hiernach zeichnet diese Hauptflagge sich dadurch aus, daß sie ganz weiß ist, in der Mitte den Königlich Preussischen Adler, nach Vorschrift des Wappenreglements, und in der linken Ecke das eiserne Kreuz hat.

Sämmtliche Preussische Rheder und Schiffer sind aufgefordert worden, sich nach dieser Königl. Bestimmung zu achten, und wird deren Befolgung während